

# Bericht

über die für die Oberlausitz bevorstehende Einführung des Kirchengesetzes vom 15. April 1873, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landes-Consistorium betreffend.

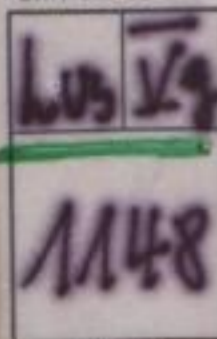
Nach Inhalt des in dem Gesetz- und Verordnungsblatt für 1873, S. 376 fg., publicirten Kirchengesetzes vom 15. April vorigen Jahres wird zur Führung des Kirchenregiments in Dresden ein Landesconsistorium eingesetzt, welchem unter der Oberaufsicht der mit der landesherrlichen Kirchengewalt betrauten in evangelicis beauftragten Staatsminister die Wahrung der Rechte und Interessen der evangelisch-lutherischen Kirche, sowie die Leitung und Verwaltung aller ihrer Angelegenheiten obliegt.

Auf das Landesconsistorium gehen alle Geschäfte und Befugnisse des evangelisch-lutherischen Kirchenregiments über, welche bisher dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zugestanden haben, so daß dem Letzteren nur das staatliche Oberaufsichtsrecht (jus circa sacra) verbleibt. Es tritt ferner mit der Einsetzung des neuen Landesconsistorium das zeitliche evangelische Landesconsistorium außer Wirksamkeit und erledigt sich die Stellung der Kreisdirectionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau als Consistorialbehörden.

Was die Oberlausitz betrifft, so ist im § 8 des gedachten Gesetzes vom 15. April 1873 bestimmt, daß in der Oberlausitz die Consistorialgeschäfte, des § 11 der Urkunde vom 17. November 1834 gemäß, in dem bisherigen Umfange von der Regierungsbehörde zu Bautzen besorgt und diese dem Landesconsistorium untergeordnet werde.

In Folge des Herren Ständen am Landtage Walpurgis 1873 vorgelegten Erlasses der Königl. Kreisdirection zu Bautzen vom 18. April genannten Jahres sind auf Anordnung des Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts dieselben veranlaßt worden, darüber Beschluß zu fassen, ob und in wie weit der in § 8 des Gesetzes vom 15. April 1873 enthaltene Vorbehalt aufrecht erhalten werden soll. Als Grund zu dieser Veranlassung wird bemerkt, daß die allgemeine Reorganisation der politischen Verwaltungsbehörden voraussichtlich auch auf die Verfassung der Regierungsbehörde zu Bautzen, die Kreisdirection, von Einfluß sein, nach Befinden zu einer Umgestaltung derselben führen werde, und anderer Seits zu wünschen sei, daß die Wirksamkeit des neuen Landesconsistorium, wie über die Erb-

Chr.-Weise-Bibl.



ZITTAU



*ds. V 9*

Christian Weise-Bibliothek Zittau
wiss. Altbestand
1148

*SLUB  
0020*

lande, auch über die Oberlausitz sich möglichst gleichmäßig erstrecken möchte. Die Provinzialstände haben am letzten Walpurgislandtage über diese Angelegenheit definitiven Beschluß nicht gefaßt, solchen vielmehr sich bis zur Vorlage eines Gutachtens Seiten der zur Abgabe eines solchen niedergesetzten Deputation vorbehalten und Letztere entledigt sich des ihr ertheilten Auftrags durch das landständische Directorium in Folgendem:

Die evangelische Lehre hat in der Oberlausitz unter anderen Verhältnissen Eingang gefunden, als in den Erblanden, und die Entwicklung der Verfassungsverhältnisse der evangelischen Kirche ist daher auch in verschiedener Weise in beiden Landestheilen vor sich gegangen. Während die Reformation im sechszehnten Jahrhundert in den Erblanden durch den Landesherrn gefördert wurde, fand in der zu jener Zeit der Krone Böhmen unterstehenden Ober-Lausitz das Gegentheil statt und als im siebzehnten Jahrhundert die beiden Markgrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz unter die Hoheit des Churfürsten von Sachsen gelangten, wurden in dem hierüber abgeschlossenen Recess vom 30. Mai 1635 Hindernisse einer gleichmäßigen kirchlichen Verfassungsgestaltung in beiden Landestheilen gefunden. In dem letzteren und insbesondere in den hierin enthaltenen Bestimmungen über die Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen nach der früheren Auffassung der Tragweite derselben ist der Grund zu suchen, daß sich die Inspectionsrechte über die evangelische Kirche in eigenthümlicher Weise im Laufe der Zeit gestaltet haben.

In den Städten waren es die städtischen Obrigkeiten, auf dem Lande die Kirchenpatrone und Collatoren, die sich, durch die Verhältnisse hierzu genöthigt, in den Besitz der Inspectionsrechte setzten und diese theils selbst, theils im Verein mit den Verwaltern ihrer Gerichte und durch diese ausübten und es ist deshalb von Anfang an die kirchliche Behördenverfassung in der Oberlausitz keine von Außen gemachte, sondern eine aus thatsächlichen Verhältnissen von selbst hervorgegangene gewesen.

Die von dem Landesherrn in den Erblanden bestellten Consistorien, kirchliche, aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern zusammengesetzte Behörden, erlangten in der Oberlausitz keine Wirksamkeit, insbesondere fand auch das Institut der Superintendenten, welche bei Einführung der Reformation im Churfürstenthum Sachsen als unterste kirchliche Instanz berufen wurden, die Einheit der Lehre und die Gleichförmigkeit der Ceremonien zu erhalten, sowie in der Ehrechtenspflege mit zu wirken, in der Oberlausitz keinen Eingang und es war bis zum Jahre 1821 das geistliche Element weder bei den unteren Behörden, noch bei der oberen Behörde der Provinz vertreten.

Im Jahre 1821 wurde nach Inhalt des Mandats vom 12. März 1821 (Gesetzl. v. J. 1821, S. 17 fg.), die neuen Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen in der Oberlausitz betr., die Ober-Amts-Regierung errichtet und dieser die Betreibung aller auf das Kirchenregiment bei den geistlichen Sachen der evangelischen Glaubensgenossen Bezug habenden Angelegenheiten in dem, dem Oberamte zuständig gewesenen Umfange zugewiesen. Hierbei wurde zugleich bestimmt, daß die Ober-Amts-Regierung aus einem Präsidenten, vier weltlichen Räten und einem geistlichen Beisitzer, mit dem Prädicate eines Kirchen- und Schulraths, bestehen solle und aus dem Mittel der Ober-Amts-Regierung eine besondere Kirchen- und Schul-Commission gebildet werde. Durch diese Bestimmungen erlangte nunmehr in der oberen kirchlichen Instanz das geistliche Element Vertretung.

Die folgende Gesetzgebung änderte im Wesentlichen an dieser kirchlichen Behördenverfassung in der Oberlausitz nichts; nur trat eine Annäherung der Erblande an die Oberlausitzer Einrichtung insofern ein, als durch die Gesetzgebung vom Jahre 1835 die dortigen evangelischen Consistorien, das Oberconsistorium zu Dresden und das Consistorium zu Leipzig in Wegfall kamen, und die neu constituirten Regierungsbehörden, die Kreisdirectionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau, gleichwie die Kreisdirection zu Bautzen, Letztere an Stelle der mit aufgehobenen Ober-Amts-Regierung, als evangelisch-lutherische kirchliche Mittelbehörden constituirt wurden — vergleiche das Gesetz vom 28. Januar 1835, die höheren Justizbehörden und den Instanzenzug betr., die Verordnung wegen Errichtung von Kreisdirectionen vom 6. April 1835 und die Verordnung vom 10. April 1835, die veränderte Organisation der evangelisch-lutherischen kirchlichen Mittelbehörden betr., Gesetz- u. Verordnungsbl. v. J. 1835, S. 62 fg., 237 fg. und 243 fg.

Seit dem Jahre 1835 besteht daher der hier in Betracht kommende Unterschied zwischen der erbländischen und Oberlausitzer kirchlichen Behördenverfassung nur darin, daß eine Vertretung des geistlichen Elements bei den unteren Behörden der Oberlausitz nicht stattfindet, in Folge dessen in der Oberlausitz der Schwerpunkt der geistlichen Aufsicht in der Ober-Behörde liegt und zu deren Competenz Geschäfte gehören, welche in den Erblanden den unteren, aus dem Superintendenten und der weltlichen Verwaltungsobrigkeit zusammengesetzten Behörde zukommen.

Hieran hat die Gesetzgebung vom Jahre 1855 nichts geändert; das Gesetz vom 11. August 1855, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betr., hat nur zu der Publication der Verordnung vom 1. Juni 1863, die Verwaltungsbehörden erster Instanz über Kirchen, Schulen und beiden gewidmete Stiftungen in der Oberlausitz, sowie die Rechte der Collatoren und Patrone in dieser Provinz betr., Gesetz- und Verordnungsbl. v. J. 1855, S. 144 fg. v. J. 1863, S. 494 fg., geführt. Es regelt diese Verordnung die Ausführung der Bestimmungen im § 6 und 7 des gedachten Gesetzes vom 11. August 1855 für die Oberlausitz.

Die Landesgesetzgebung auf kirchlichem Gebiete v. J. 1868 enthält nichts über eine veränderte Behördenorganisation, denn die mittels der Verordnung vom 28. Mai 1868 auch für die Oberlausitz publicirte Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen nebst dem dazu gehörigen Gesetze, die Vertretung der Kirchengemeinden betr., vom 30. März 1868 (Gesetz- u. Verordnungsbl. v. J. 1868, S. 204 fg., 309 fg.) bezweckt nur, Bestimmungen zu treffen, um den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden eine größere Theilnahme an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch von ihnen gewählte Vertreter zu gewähren und dem Bedürfnisse einer Vertretung der gesammten evangelisch-lutherischen Landeskirche durch Synoden zu genügen. Die Einführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung hat jedoch Veranlassung gegeben, die Competenz der unteren Oberlausitzer Verwaltungsbehörden in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten deutlicher, als in der Verordnung vom 1. Juni 1863 geschehen, zu bezeichnen, und es ist deshalb unter II. der Verordnung vom 28. Mai 1868 ausgesprochen worden, daß die Verwaltungsbehörden erster Instanz über Kirchen und Schulen und beiden gewidmete Stiftungen in solchen Angelegenheiten, welche die Person der Geistlichen und deren Amtsführung, sowie innere kirchliche Angelegenheiten betreffen, sich der eigenen Entscheidung zu enthalten, solche vielmehr der Provinzialconsistorialbehörde zu überlassen haben. Hierdurch

\*

ist es, wenn auch nicht in bestimmt ausgesprochener Maße, doch thatsächlich dahin gekommen, daß in den Oberlausitzer Parochien außerhalb der Bierstädte die Wirksamkeit der Gerichtsämter in kirchlichen Angelegenheiten sich immermehr darauf beschränkt hat, den Verkehr der Provinzialbehörde mit den Kirchenpatronen und Collatoren, Kirchenvorständen und Geistlichen, zu vermitteln und die Unterlagen für die Entschliessungen der Consistorialbehörde herbeizuschaffen.

Die neueste Landesgesetzgebung auf kirchlichem Gebiete, insbesondere das im Eingange dieses Berichts erwähnte Kirchengesetz vom 15. April 1873, um dessen Einführung in der Oberlausitz es sich handelt, hat eine anderweite Organisation der unteren kirchlichen Behörden nicht zum Gegenstand, erstrebt hiernach überhaupt nicht eine in allen Instanzen durchgeführte Trennung der weltlichen und kirchlichen Behörden. Das Gesetz ändert nichts an den Verhältnissen der erbländischen Kircheninspektionen; vielmehr bestimmt das Gesetz vom 21. April 1873, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr. (Gesetz- und Verordnungsbl. v. J. 1873, S. 275 fg.), daß die Geschäfte der zeitherigen Gerichtsämter, als der weltlichen Coinspection in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen auf die neu zu begründenden Amtshauptmannschaften übergehen; es werden daher auch künftig in den Erbländen Beamte, deren Geschäfte vorzugsweise sich auf die Handhabung der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei, das Gewerwesen, die Aufsicht auf die politischen Gemeinden, das Armenwesen, den Straßen- und Wasserbau, das Militärwesen und dergleichen beziehen, in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten competent sein.

Das Kirchengesetz vom 15. April 1873 trifft nur Veränderungen in Bezug auf die oberen kirchlichen Behörden, und zwar insofern, als dasselbe nicht allein die zeitherigen Geschäfte der erbländischen Kreisdirectionen als Consistorialbehörden, sondern auch Geschäfte und Befugnisse des Kirchenregiments, welche bisher dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zugestanden, auf das neue Landesconsistorium überträgt.

In der Uebertragung der zuletzt gedachten Befugnisse auf das Landesconsistorium, in Folge dessen das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts künftighin in Bezug auf die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden ganz in dasselbe Verhältniß tritt, in welchem es sich gegenüber den Angehörigen anderer Confessionen und Religionen befindet, und darin, daß in dem neuen Landesconsistorium eine oberste, ausschließlich zur Wahrung der Rechte und Interessen der evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen bestimmte, aus geistlichen und weltlichen, der evangelischen Confession zugethanen Mitgliedern zusammengesetzte Behörde constituirt wird, liegt vorzugsweise die principielle Aenderung der Gesetzgebung. Diese principielle Aenderung tritt auch künftighin für die Oberlausitz ein, denn im § 8 des Kirchengesetzes vom 15. April 1873 ist die Consistorialbehörde der Oberlausitz gleichfalls dem Landesconsistorium untergeordnet und die Deputation ist der Ansicht, sich hiermit Seiten der Provinzialstände einverstanden zu erklären.

Das Gesetz vom 15. April 1873 beläßt es dabei, daß in der Oberlausitz die Consistorialgeschäfte in dem zeitherigen Umfange von der Regierungsbehörde zu Bautzen besorgt werden. Letztere wird künftighin nach Inhalt des Gesetzes vom 21. April 1873, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., die Kreishauptmannschaft sein. Der Vorstand derselben ist der Kreishauptmann.

Demselben werden die zur Stellvertretung und Unterstützung nach Maßgabe des Bedürfnisses erforderlichen Beamten, sowie das nöthige Canzleipersonal, beigegeben. Die Organisation dieser Behörde ist daher, abgesehen von dem, was das Gesetz vom 21. April 1873 weiter über den Kreisauschuß bestimmt, keine von der dermaligen Organisation der Kreisdirectionen wesentlich verschiedene und, nachdem bereits die Staatsregierung nach den an die allgemeine Ständeversammlung ergangenen Eröffnungen die Zuordnung eines geistlichen Rathes zur Kreishauptmannschaft in Bautzen in Aussicht genommen hat, hierüber auch das Einverständniß der allgemeinen Ständeversammlung vorliegt, ist in der veränderten allgemeinen Reorganisation der politischen Verwaltungsbehörden kein Hinderniß gegen die im § 8 des Kirchengesetzes vom 15. April 1873 angeordnete Fortdauer der Oberlausitzer Consistorialbehörde zu finden. Auch bei dieser Fortdauer wird die Oberlausitzer Kirchenverfassung sowohl principiell, als in ihrer praktischen Ausführung im Wesentlichen im vollen Einklang mit der erbländischen Kirchenverfassung stehen. Die Vertretung der Kirchengemeinden ist in der Oberlausitz dieselbe, wie in den Erblanden; für beide Landestheile ist die Landessynode gemeinsam, beide Landestheile haben ein und dieselbe oberste kirchliche Behörde. Beiden Landestheilen ist auch gemeinsam, daß es zwischen den Localgemeindevvertretungen und der obersten Kirchenbehörde nur eine kirchliche Instanz geben wird, deren Aufgabe hier, wie dort, die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des kirchlichen Wesens sein wird. Hier wie dort wird diese Inspectionsbehörde im Wesentlichen von gleicher Zusammensetzung, eine gleich gemischte sein, den Zusammenhang des Staats mit der Kirche wahrend. Der Unterschied wird allein darin bestehen, daß der Bezirk der Oberlausitzer Behörde ein größerer, als der der erbländischen Kircheninspektionen, weiter, daß die Oberlausitzer Behörde nicht wie die erbländische aus der Amtshauptmannschaft und den Superintendenten, sondern aus der Kreishauptmannschaft und dem geistlichen Rathe zusammengesetzt sein, und daß der Umfang der der Oberlausitzer Behörde zugewiesenen Geschäfte und Befugnisse in Anknüpfung an das Bestehende in manchen Beziehungen über den Geschäftskreis der erbländischen Kircheninspektionen hinausreichen wird.

Es fragt sich daher nur, ob die Fortdauer der zeitherigen Einrichtung in der Oberlausitz zweckmäßig sei. Wollte man solche mit einer anderen vertauschen, so könnte nur die Einführung des erbländischen Ephoralinstituts und der Einsetzung der Amtshauptmannschaften als weltlicher Coinspectoren in Betracht zu ziehen sein. Denn auf etwas Anderes und in den Erblanden gesetzlich nicht Bestehendes zuzukommen und solches, wäre es auch nur eine mehr demokratische Wahl der Superintendenten, wie in Erwägung gebracht worden ist, in der Oberlausitz einführen zu wollen, würde eine ganz nutzlose Anstrengung der Provinzialstände sein, da das Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts nach allen in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen hierzu niemals die Hand bieten würde.

Gegenwärtig sind in den Erblanden 37 Superintendenten angestellt, und zwar entfallen auf den Kreisdirectionsbezirk Dresden 10, auf den Kreisdirectionsbezirk Leipzig 11, auf den Kreisdirectionsbezirk Zwickau 15, und auf den erbländischen Theil des Kreisdirectionsbezirks Bautzen 1. Die Diöcese des zuletzt gedachten, in Bischofswerda amtierenden Superintendenten umfaßt 18 Parochieen mit 22 Geistlichen. Läßt man die rein städtischen Ephorieen in Dresden und Leipzig weg, so umfaßt in runder Summe

1	Diocese im Kreisdirectionsbezirk Dresden	23	Parochieen mit	33	Geistlichen,
1	=	=	Leipzig	26	= = 30 =
1	=	=	Zwickau	19	= = 30 =

In der Oberlausitz befinden sich 102 evangelisch-lutherische Parochieen mit 129 Geistlichen. Hiernach würden bei Einführung gleicher Institutionen wie in den Erblanden 4 Ephorieen zu bilden sein.

Man sollte glauben, daß es mit dem allgemeinen Streben, die Gemeinden und deren Vorstände immer selbstständiger zu machen und die Zahl der Beamten und die Geschäfte der Behörden zu vermindern, nicht recht im Einklange stehe und ein Rückschritt sei, zu einer Vermehrung der geistlichen Aufsichtsbehörden in der Oberlausitz überzugehen, gegenüber der Thatsache, daß unter den bestehenden Verhältnissen Religiosität, Kirchlichkeit und Sittlichkeit nicht gelitten haben, bei den Kirchengemeinden irgend ein Bedürfnis zu einer solchen Vermehrung nicht gefühlt und in Ansehung der Geistlichen von nur einer geringen Minderzahl das Vorhandensein eines solchen Bedürfnisses behauptet wird, im Allgemeinen aber die bestehende Einrichtung, wonach sich das geistliche Mitglied der Consistorialbehörde in unmittelbarem Verkehr mit den Geistlichen des Bezirks befindet, sich bewährt und als für die Leitung geistlicher und kirchlicher Angelegenheiten ganz ersprießlich erwiesen hat. Wie insbesondere hierzu der Umstand förderlich mitgewirkt hat, daß der Kirchenrath nicht, wie die erbländischen Ephoren zugleich im praktischen geistlichen Amte gestanden hat, so kann auch hierin statt einer Beeinträchtigung des kirchlichen Interesses der Oberlausitz und insbesondere der Geistlichen nur ein Vorzug der Oberlausitzer Verfassung erkannt werden. Ist es nun dem geistlichen Mitgliede der Provinzialconsistorialbehörde zeither möglich gewesen, neben der Besorgung der auf das Schulwesen bezüglichen Geschäfte, insbesondere der Revisionen von 218 Schulen incl. 12 Stadtschulen mit 372 ständigen Stellen, 42 Hilfslehrerstellen und 12 Nebenlehrerstellen, die auf das gesammte Kirchenwesen ihm instructionsmäßig obliegenden Geschäfte zu erledigen, so wird die Annahme um so mehr begründet sein, daß bei dem bevorstehenden Uebergange der Schulaufsicht auf andere Behörden das geistliche Mitglied der Consistorialbehörde im Stande sein wird, in vollständig zufriedenstellender Weise, ohne Schädigung der kirchlichen Interessen, diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche nach dem Wunsche des Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts von einer Mehrzahl von Superintendenten besorgt werden sollen, denen aber noch die Besorgung ihrer pfarramtlichen und seelsorglichen Geschäfte obliegt. Das geistliche Mitglied bei der Regierungsbehörde ist von diesen Geschäften entbunden, kann sich daher den Geschäften der geistlichen Aufsicht in anderer Weise hingeben, als die erbländischen Ephoren, und wird als Mitglied der Regierungs- und Consistorialbehörde gegenüber den Geistlichen seines Bezirks eine andere Stellung einnehmen, als der seine Amtsbrüder beaufsichtigende erbländische Ephorus.

Die Majorität der Deputation, welche sämtliche Mitglieder derselben mit Ausnahme des Herrn von Thielau auf Ober-Rennitz in sich begreift, ist daher der Ansicht, daß bei dem am Landtage Walpurgis 1873 gefaßten Beschlusse, die Einführung des erbländischen Ephoralinstituts in der Oberlausitz abzulehnen, stehen zu bleiben und die weitere Ausführung der in § 8 des Kirchengesetzes vom 15. April 1873 enthaltenen Bestimmungen für die Oberlausitz zu beantragen sei. Um sich über den hiernach und sonst aus Gründen der Zweckmäßigkeit der Oberlausitzer Consistorialbehörde zu gebenden Wirkungsbereich

und insbesondere auch darüber zu vergewissern, daß die für die Oberlausitz zu treffenden Bestimmungen sich, ohne in Widerspruch mit der allgemeinen Landesgesetzgebung zu kommen, an diese letztere anschließen lassen, ist der, gegenwärtigem Berichte beigebrachte Entwurf einer Verordnung zu Ausführung der mehrerwähnten gesetzlichen Bestimmungen gefertigt worden. Die einzelnen Bestimmungen sind von der Deputation unter Zuziehung königlicher Commissare, um deren Zuordnung die königliche Staatsregierung vorher ersucht worden ist, berathen worden. Von den königlichen Commissaren sind wesentliche Ausstellungen dagegen nicht erhoben, selbstverständlich ist jedoch der Staatsregierung die definitive Entscheidung hierauf allenthalben bis nach hierüber erfolgter Beschlußfassung der Provinzialstände vorbehalten worden. Die Majorität der Deputation nimmt keinen Anstand, den Entwurf zur Genehmigung vorzulegen.

Einer ausführlichen Motivirung der einzelnen Bestimmungen wird es nach der vorstehenden Auseinandersetzung nicht bedürfen. Die vorgeschlagenen Bestimmungen gründen sich auf das Bestehende und bauen das Bestehende im Sinne und Geiste der neueren Landesgesetzgebung weiter aus. Es handelt sich daher, wie aus dem Entwurfe erhellt, nicht darum, ein evangelisch-lutherisches Consistorium mit ganz gleicher Competenz, wie das evangelisch-lutherische Landesconsistorium, in der Oberlausitz zu schaffen, sondern um die Aufrechterhaltung eines bestehenden Consistorium, das heißt nichts anderes, als einer kirchlichen, aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern zusammengesetzten Behörde mit einer über den Wirkungskreis der erbländischen Kircheninspectionen hinausgehenden Competenz — einer Competenz, welche derselben ohne Störung der Einheit mit der Landesgesetzgebung in allen denjenigen Angelegenheiten, in welchen die Einheit nothwendig und zweckmäßig ist, eingeräumt werden kann, und aus Gründen der Zweckmäßigkeit einzuräumen ist.

Die Majorität der Deputation ist dabei von Voraussetzungen ausgegangen, welche sie ihrerseits fortwährend als zutreffend erachten muß. Die eine dieser Voraussetzungen ist die, daß die Kirchenvorstände der Oberlausitz im Verein mit den Kirchenpatronen nicht allein gewillt sind, die ihnen nach der Kirchenvorstandsordnung obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen, sondern auch zur selbstständigen Leitung ihrer kirchlichen Angelegenheiten befähigt und im Stande sind, sich in unmittelbarem Verkehr mit der kirchlichen Behörde der Provinz zu setzen.

Die weitere Voraussetzung ist die, daß die Collaturberechtigten, wie zeither, auch ferner beflissen sein werden, zu geistlichen Aemtern nur gewissenhafte und zur selbstständigen Verwaltung eines geistlichen Amtes befähigte Männer zu berufen, die weder einer ununterbrochenen unmittelbaren Beaufsichtigung, noch eines steten, in ihrer unmittelbaren Nähe befindlichen Leiters und Berathers bei Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte bedürfen, Männer, welche nicht aus Bequemlichkeit oder dünkeltlicher Selbstüberschätzung die Entfernung ihres geistlichen Vorgesetzten von ihrer Parochie als Vorwand benutzen, sich der Vernehmung mit dem Letzteren zu entziehen in denjenigen Ausnahmefällen, in welchen die kirchlichen Interessen eine solche Vernehmung erheischen.

Nach dem Entwurfe sollen alle bisher von den Gerichtsämtern besorgten inspectionellen Geschäfte zur unmittelbaren Erledigung der Provinzialbehörde überwiesen werden. Es wird hierdurch zwar der Geschäftskreis dieser Behörde nicht unwesentlich erweitert, aber in gleicher Maße auch eine in

allen Beziehungen einheitliche Leitung der bisherigen Angelegenheiten erzielt, und die Majorität der Deputation ist, insbesondere auch nach statistischen Erhebungen über den zeitherigen Umfang der Geschäfte bei der Consistorialbehörde, überzeugt, daß diese und das geistliche Mitglied derselben, in Zukunft auch bei der zum Theil veränderten Stellung zu den Kirchengemeinden und Geistlichen die ihr zugewiesenen Geschäfte in einer dem kirchlichen Interesse entsprechenden Weise besorgen, insbesondere auch die Inspectionsrechte dergestalt ausüben werden, daß Uebelstände, wie solche sich in Folge der mangelhaften Aufsichtsführung der unteren Gerichtsbehörden und der Collatoren früherhin beispielsweise in dem Pfarr- und Kirchenarchiwesen gezeigt haben, nicht weiter vorkommen. Die Majorität zweifelt nicht, daß durch Ausführung der Bestimmungen des vorliegenden Verordnungsentwurfs die Interessen der Kirche, der Kirchengemeinden und Geistlichen werden gefördert werden und beantragt demnach,

Herren Stände von Land und Städten der königlich sächsischen Oberlausiz wollen

1) zu dem Erlaß einer Verordnung zu Ausführung der Bestimmung im § 8 des Kirchengesetzes: die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistorium betr., vom 15. April 1873, nach Maßgabe des gegenwärtigem Bericht beigefügten Entwurfs ihre Zustimmung ertheilen;

2) die Directorien der Stände von Land und Städten beauftragen, der königlichen Kreisdirection allhier zur Erledigung des Erlasses vom 15. April v. J. von diesem Beschluß Mittheilung zu machen, und

3) die Directorien der Stände von Land und Städten ermächtigen, Namens der Provinzialstände weitere Erklärungen in der vorliegenden Angelegenheit abzugeben, insofern und inoweit solches zur definitiven Erledigung derselben nöthig sein sollte.

Bautzen, am 25. März 1874.

## Das Landständische Directorium.

**Hempel, Landesältester.**